

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 9/09 B

L 4 SB 45/08 (Hessisches LSG)
S 24 SB 161/06 (SG Frankfurt)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen - Landesversorgungsamt Hessen -
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 15. Dezember 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat durch Beschluss vom 15.12.2008 einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkmals "G" verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin bei dem Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Als Zulassungsgründe macht sie Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) sowie grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann , wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin hält folgende Frage für rechtsgrundsätzlich bedeutsam:
"Ist es mit dem geltenden Recht zu vereinbaren, dass eine dissoziative Gangstörung nicht zur Vergabe des Merkmals "G" führt, wohingegen bei einer auf anderen Ursachen beruhenden erheblichen Gangstörung dieses Merkmal vergeben wird?"
- 5 Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin mit dieser Fragestellung eine Rechtsfrage formuliert hat, die sich auf die Auslegung und Anwendung einer Norm des Bundesrechts (§ 162 SGG) bezieht, denn sie hat jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit der von ihr aufgeworfenen Frage nicht schlüssig dargelegt. Sie ist weder auf die Voraussetzungen der hier anwendbaren § 145 Abs 1 Satz 1, § 146 Abs 1 SGB IX (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) eingegangen, noch hat sie erörtert, ob sich nicht bereits aus der bisherigen zum Merkmal "G" ergangenen Rechtsprechung des BSG (vgl



zuletzt BSG, Urteil vom 24.4.2008 - B 9/9a SB 7/06 R, zur Veröffentlichung in SozR 4 (vorgesehen) hinreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung dieser Frage gewinnen lassen.

- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Zudem kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG (Anhörung eines bestimmten Arztes) und des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) sowie auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat die Klägerin hier nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 7 Soweit die Klägerin einen Verstoß des LSG gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügt, hat sie als bereits im Berufungsverfahren anwaltlich vertretene Beteiligte einen bis zuletzt (hier nach Erhalt der Anhörungsmitteilung gemäß § 153 Abs 4 SGG) aufrechterhaltenen Beweisantrag (vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31) nicht bezeichnet.
- 8 Soweit sie behauptet, das LSG habe ein von ihr eingereichtes ärztliches Gutachten unberücksichtigt gelassen, reicht ihr Vorbringen nicht aus, um einen Verstoß gegen § 62 SGG (Anspruch auf rechtliches Gehör) zu begründen. Daraus wird insbesondere nicht deutlich, inwiefern das LSG von seiner materiellen Rechtsauffassung aus den Inhalt des Gutachtens in seine Erwägungen hätte einbeziehen müssen. Soweit sie darüber hinaus sinngemäß die Beweiswürdigung des LSG angreift, kann ein etwaiger Verstoß nicht zur Zulassung der Revision führen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG).
- 9 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

